Objekttyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **7 (1920)**

Heft 12

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Jahrhundert) Uhrgehäuse von verschiedenster Gestaltung vor uns sehen. So wird denn auch das XVIII. Jahrhundert charakterisiert, im Text mit liebevoller Anteilnahme an der Formgestaltung wie an der Materialbehandlung. Wer Holland wirklich kennt, dem vermittelt dieses Werk eine schöne Erinnerung, und wer das Land bis dahin nicht aus eigener Anschauung schätzt, der wird es auf diese Publikation hin in seiner wohlbewahrten Kultur des Wohnens kennen lernen wollen. H. R.

Nr. 36 der Wegleitungen des Kunstgewerbemuseums der Stadt Zürich. Eine kurze Einleitung von Direktor Altherr weist auf die Weihnachtsausstellung der Ortsgruppe Zürich des S. W. B. und auf die Ausstellung der Ergebnisse des Wettbewerbs Bemalung des Rüden hin. Zu der Ausstellung «Der Stuhl» hat die Assistentin am Kunstgewerbe-Museum Fräulein Dr. E. M. Blaser eine sachliche Einführung geschrieben. «Stühle sind uns schlechthin unentbehrlich. Bei der Arbeit, beim Mahl, zur Erholung, überall bedürfen wir ihrer. Ob Kind oder Greis, Landmann oder Städter — alle bedürfen ihrer. Der bescheidenste Hausrat zählt sie zu seinem Bestand. Sollte es da gleichgültig sein, wie Stühle beschaffen sind? Muß uns nicht vielmehr daran liegen, daß sie, die unsern Körper in zahllosen Stunden unseres Daseins und bei den verschiedensten Tätigkeiten zu tragen und zu stützen haben, diesen wichtigen Dienst nicht bloß notdürftig leisten, sondern so gut als überhaupt möglich erfüllen? Wie jedes Ding unseres Hausrates und jedes Stück unserer Arbeitsstätte, so tragen auch die Stühle und zwar, da ihre Beziehung zu uns eine besonders enge ist, in besonderem Maße dazu bei, daß sich unser Dasein etwas freundlicher und behaglicher oder aber ärmer und freudloser gestaltet, anderseits auch unsere Arbeit zweckmäßiger und müheloser vorangeht, statt behindert und gequält uns verdrießt und ermüdet.» In dieser Weise geht sie ein auf die Bedürfnisse der Menschen der verschiedenen Zeitalter und findet in den Sitzmöbeln wertvolle Dokumente der Lebensart und des ausgesprochenen Formwillens einer bestimmten Zeit. Sie tut dies in einer sachlich tüchtigen und doch so einladenden Art, daß ich mir eine Einführung zu einer Veranstaltung, die sich an die weitesten Kreise wendet, nicht vorzüglicher vorstellen könnte. Und, um die Augen auf das Wichtige im Aufbau eines Sitzmöbels zu lenken, setzt Architekt Wilhelm Kienzle, der Lehrer für Innen-Ausbau an der Gewerbeschule, einige gescheite Sätze hin, grad eben recht, um mit der Wegleitung den Besucher an eine ernsthafte Betrachtung zu gemahnen, der diese Erkenntnis nicht ohne weiteres mit sich bringt. Und die übrigen wird die schlichte Art der Darstellung, der Ausstattung mit Holzschnitten und Initialen sichtlich freuen. H. R.

Wettbewerb Bemalung „Rüden" Zürich. Die Preisverteilung wurde wie folgt vorgenommen: 1. Preis, Nr. 7, Paul Bodmer, Oetwil a. S. Fr. 3000; 2. Preis, Nr. 8, Albert Kohler, Ascona (Tessin) Fr. 1500; 2. Preis, Nr. 15, Heinrich Appenzeller, Zürich Fr. 1500; 3. Preis, Nr. 1, Karl Roesch, Dießenhofen Fr. 1000; 4. Preis, Nr. 9, Augusto Giacometti, Zürich Fr. 1000; 5. Preis, Nr. 14, Eugen Zeller, Hirzel (Zürich) Fr. 1000; 6. Preis, Nr. 11, Ernst Gubler, Zürich, Ankauf Fr. 500; 7. Preis, Nr. 2, Wilhelm Hartung, Zürich, Ankauf Fr. 500. Aufmunterungspreise von je Fr. 400: Nrn. 6, 13 und 21. Wir behalten uns vor, in der Januar-Nummer auf die Konkurrenz in einer Publikation zu sprechen zu kommen.

---

33. WERK-WETTBEWERB

veranstaltet von der Zeitschrift „Das Werk" und vom Schweiz. Werkbund

für die Schauwecker, Reichart & Cie. A.-G., Weinbau und Weinhandlung, Schaffhausen-Zürich

1. Die Schauwecker Reichart & Cie. A.-G., Schaffhausen-Zürich sucht einen Plakatentwurf zu erlangen, der in Bild und Text als vornehmes, neuzeitlich wirkendes Propagandamittel dienen soll, ein spezifisches Weinplakat, das in der Darstellung, vor allem aber in der Farbe, auf den Wein hinweist, und das an der Wand unter den übrigen Affichen zu einer weithinreichenden Geltung kommt. Text: Schauwecker Reichart & Cie. A.-G., Schaffhausen-Zürich.

2. An diesem Wettbewerb können alle schweizerischen Künstler im In- und Ausland teilnehmen, sowie alle in der Schweiz seit wenigstens drei Jahren niedergelassenen Ausländer.

3. Jeder Künstler, der an dem Wettbewerb teilnehmen will, bezieht von der Zeitschrift «Das Werk» in Bümpliz-Bern die Unterlagen gegen Postnachnahme von 3 Fr. Abonnenten der Zeitschrift stehen die Unterlagen gratis zur Verfügung.

4. Die Arbeiten sind bis zum 20. März an die Zeitschrift «Das Werk» in Bümpliz-Bern einzusenden, und zwar frankiert unter Benützung des gelieferten Adreßzettels. Später abgesandte und drei Tage nach Ablauf des Termins eingelangte Arbeiten werden nicht berücksichtigt.

5. Die eingereichten Arbeiten müssen zur Wiedergabe fertig und so ausgeführt sein, daß unmittelbar danach die Vervielfältigung möglich ist. Die Farbenskala für den Druck soll am Rand angegeben

werden. Ausführung mit 3—4 Steinen; Format 90×128 cm Hochformat.

6. Die Arbeiten dürfen keinerlei Urheberzeichen tragen, sondern müssen mit einem deutlich angegebenen Kennwort (Motto) versehen sein. Der weiße, zu versiegelnde Umschlag soll deutlich Name und Adresse des Urhebers, der blaue, nicht zu verschließende hat nur das Kennwort (Motto) zu tragen. Beide Briefumschläge sind dem Paket mit den Arbeiten beizulegen.

7. Arbeiten, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämiierung vom künstlerischen Standpunkt aus rechtfertigen sollte.

8. Die Arbeiten, die den Bedingungen dieses Programms entsprechen, werden durch ein viergliederiges Preisgericht geprüft, das wie folgt zusammengesetzt wird:

a) Aus dem Präsidenten Herrn Hans Schauwecker, Schaffhausen, als Vertreter der Firma Schauwecker Reichart & Cie. A.-G., Schaffhausen, und Dr. H. Roethlisberger, Zürich, als Vertreter des „Werk".

b) Aus zwei Künstlern. Diese werden von den Wettbewerbern gewählt aus einem sechs Namen enthaltenden Vorschlag. Jeder Wettbewerber erhält einen Wahlzettel, der die Namen der Künstler enthält, von denen er zwei vorzuschlagen hat, die andern sind zu streichen. Diejenigen Künstler, die die meisten Stimmen erhalten, sind gewählt; die beiden nachfolgenden sind Ersatzmänner.

Wahlliste.

1. Baumberger Otto, Zürich. 2. Bischoff Henry, Lausanne. 3. Forestier Ch., Genf. 4. Linck Ernst, Bern. 5. Mangold Burkhard, Basel. 6. Renggli Eduard, Luzern.

9. Die Schauwecker Reichart und Cie. setzt für diesen Wettbewerb die Summe von 2500 Fr. aus, die in folgender Weise verteilt wird:

1. Preis 500 Fr., 2. Preis 400 Fr. Für weitere Preise und Ankäufe 1600 Fr., wobei der Mindestankaufspreis nicht unter 75 Fr. stehen darf.

Es bleibt dem Preisgericht anheimgestellt, nach seinem Ermessen Änderungen in der Abstufung der Preisansätze vorzunehmen.

10. Das Preisgericht entscheidet über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen endgültig. Bestimmend für die Preise sind:

1. Die künstlerische Qualität.
2. Die Ausführungsmöglichkeit mit Berücksichtigung der Kosten.
3. Die praktische Zweckerfüllung.

Bei gleichen künstlerischen Qualitäten soll also der erste Preis der Arbeit zufallen, die bei geringsten Kosten den vom Auslober gewünschten Zweck am besten dient.

11. Die gesamte ausgesetzte Preissumme wird unter allen Umständen zur Verteilung gelangen.

12. Die Entscheidung des Preisgerichtes wird spätestens zwei Wochen nach dem Schlußtermin des Wettbewerbes getroffen und in der nächstfolgenden Nummer der Zeitschrift «Das Werk« sowie in einer Mitteilung an die Tagespresse bekannt gemacht. Die Erstveröffentlichung von Abbildungen der Arbeit bleibt der Zeitschrift «Das Werk» vorbehalten.

13. Die gesamte Preissumme ist dem Verlag des «Werk» spätestens einen Tag vor der Jurysitzung einzuzahlen, damit unmittelbar nachher den Preisgewinnern die Beträge zugewiesen werden können.

14. Die prämiierten und die angekauften Arbeiten werden Eigentum des Auslobers mit dem Recht zu der im gegenwärtigen Programm vorgesehenen Vervielfältigung. Die Wettbewerber verpflichten sich, nicht prämiierte Arbeiten unter keinen Umständen unter der Summe des ersten Preises an anderweitige Interessenten zur Vervielfältigung abzutreten.

15. Die Ausführung der prämiierten Arbeiten untersteht der Überwachung ihrer Urheber, die auch das «Gut zum Druck» zu erteilen haben. Eine allfällige Ausführung auf den Stein durch den Künstler wird nach Vereinbarung besonders vergütet. Die ausgeführten Arbeiten sind mit dem Namen des Urhebers und mit der Bezeichnung «Werkwettbewerb» zu versehen.

16. Alle zu dem Wettbewerb zugelassenen Arbeiten bleiben während der Dauer von sechs Monaten nach der Jurysitzung zum Zwecke öffentlicher Ausstellung zur Verfügung der Zeitschrift «Das Werk» des Schweizerischen Werkbundes und des Auslobers und werden dann auf Wunsch der Einsender kostenfrei zurückgesandt, wenn der Urheber deutlich seinen Namen (Motto), Anzahl der eingesandten Entwürfe und Nummer des Wettbewerbes angibt. Spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt.

Schadenersatz kann keiner geleistet werden. Wenn Platzmangel oder andere Gründe es erfordern, so gelangt nur eine Anzahl von Arbeiten zur Ausstellung. Wettbewerber, die keinen Preis erlangt haben, aber doch in der Ausstellung genannt sein möchten, können nach Verkündung des Juryurteils ihre Karte mit Namen und Motto einsenden.

17. Über alle aus allfälliger Nichtbeachtung dieses Programms entstehenden Differenzen entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Streitenden. Können sich diese nicht verständigen, so wählen sie einen Obmann, der dann entscheidet.

18. Das vorstehende Programm gilt für die Auslober sowohl wie für die Wettbewerber als Vertrag im Sinne des S. O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1918.

Redaktion: Dr. H. Roethlisberger — Druck: Benteli A.-G., Bern-Bümpliz